

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 21

309

30. September 2003

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Aufhebung der kirchlichen Gesetze über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I</i>	<i>309</i>	<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 2003 310</i>
<i>Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)</i>	<i>309</i>	<i>Dienstnachrichten 310</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>Übernahme von Tarifverträgen 311</i>

Kirchliches Gesetz zur Aufhebung der kirchlichen Gesetze über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I

vom 11. Juli 2003

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Aufhebung der kirchlichen Gesetze über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I

Das Kirchliche Gesetz über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I vom 26. Mai 1982 (Abl. 50 S. 431), das Kirchliche Gesetz über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I vom 27. Oktober 1931 (Abl. 25 S. 79) und das Kirchliche Gesetz, betreffend die Änderung des Kirchenbuchs vom 26. Februar 1908 (Abl. 15 S. 87) werden aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Die in der Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I vom 26. Mai 1982 (Abl. 50 S. 431) aufgeführte Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg kann bis 26. November 2005 weiter im Gottesdienst gebraucht werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 6. Juni 2004 in Kraft.

Stuttgart, den 1. August 2003

Dr. Gerhard Maier

Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. August 2003 AZ 74.20 Nr. 447

Die Landessynode hat gemäß § 8 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung folgende Änderung der Ergänzung der Verteilgrundsätze beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Rupp

**Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des
Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen
der einheitlichen Kirchensteuer
(Verteilgrundsätze)**

„Die Ergänzung der Verteilgrundsätze vom 23. November 1998 (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1998, Abl. 58 S. 160, geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2000, Abl. 59 S. 116) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I. Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „für die Jahre 2002 und 2003“ ersetzt durch die Worte „ab dem Jahre 2002“.

2. In Abschnitt II. wird die Angabe „bis 2003“ durch die Angabe „bis 2005“ ersetzt.“

**Ergebnis der I. Evang.-theol.
Dienstprüfung
Sommersemester 2003**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 1. August 2003 AZ 22.51-3 Nr. 177

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 2003 bestanden:

Matthias Heiner Bilger aus Reutlingen
Sandra Epting aus Freudenstadt
Tobias Feldmeyer aus Heilbronn-Neckargartach
Annette Michaela Gießbeck aus Dinkelsbühl
Melanie Gießler aus Pforzheim
Maja Isabelle Hack aus Stuttgart
Ulrike Heinrich aus Stuttgart-Bad Cannstatt
Angelika Hofmann aus Göppingen
Stefanie Klitzner aus Schwäbisch Hall
Margarethe-Katharina Kurtz-Supersperg aus Klagenfurt
Michael Martin Lessow aus Eckernförde
Sascha Mück aus Tübingen
Eva Miriam Reich aus Reutlingen
Thorsten Reichert aus Aalen
Johannes Reinmüller aus Filderstadt
Manfred Schütz aus Schwäbisch Hall
Simone Sinn aus Heilbronn-Neckargartach
Martin Weber aus Aalen
Claudia Welz aus Albstadt-Ebingen
Johannes Karl Felix Wischmeyer aus Heidelberg

Dienstnachrichten

- Pfarrer Horst Heinrich, bis einschließlich 30. April 2003 freigestellt für den Dienst in der Evangelischen Militärseelsorge, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2003 weiterhin freigestellt zur Übernahme einer Pfarrstelle in der Circus- und Schaustellerseelsorge der EKD im Arbeitsbereich Südregion.
 - Pfarrer Walter Wieland, bislang aus persönlichen Gründen beurlaubt, wurde entsprechend seinem Antrag mit Ablauf des 31. Mai 2003 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.
 - Pfarrer Dietrich Crüsemann, auf einer Pfarrstelle der Evang. Akademie Bad Boll im Arbeitsbereich Kultur/Weltdeutung, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2003 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages, gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Yasna Görner-Crüsemann, auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Geislingen, Dek. Geislingen, ernannt.
 - Pfarrer Uwe Hack, mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag auf der Gemeindefonderpfarrstelle für Religionsunterricht im Kirchenbezirk Ravensburg, Dek. Ravensburg, wurde mit Wirkung vom 1. September 2003 mit einem auf drei Viertel erhöhten Dienstauftrag auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
 - Pfarrer z. A. Dietrich Hahn, Repetent am Evang. Stift in Tübingen wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2003 bis einschließlich 29. Februar 2004 aus persönlichen Gründen ohne Dienstbezüge beurlaubt.
 - Pfarrer Markus Lautenschlager, auf der Pfarrstelle Betzweiler, Dek. Sulz, wurde mit Wirkung vom 1. September 2003 auf die Pfarrstelle Referatsleiter des Referats „Theologie“ im Dezernat 1 „Theologie – Gemeinde – Mission – Ökumene“ des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde ihm der Titel Kirchenrat verliehen.
 - Pfarrer z. A. Conrad Maihöfer, beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2003 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Elke Maihöfer, auf die Pfarrstelle Ebhausen, Dek. Nagold, ernannt.
 - Pfarrer z. A. Jochen Maurer, Repetent am Evang. Stift in Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Bittenfeld, Dek. Waiblingen, ernannt.
 - Pfarrer z. A. Adrian Rölle, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V., Abteilung Soziale Dienste der Jugend, wurde mit Wirkung vom 1. September 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Süd in Maichingen, Dek. Böblingen, ernannt.
 - Pfarrerin Ursula Ziehfuß, auf der Pfarrstelle für Frauenarbeit der Württ. Landeskirche, wurde mit Wirkung vom 1. September 2003 zur Übernahme des Dienstauftrages auf der Pfarrstelle III an der Evangelischen Diakonissenanstalt Stuttgart für die Dauer von sechs Jahren unter Fortzahlung der Dienstbezüge freigestellt.
 - Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 2003 Pfarrerin z. A. Friederike Schneider zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre am Friedrich-Schiller-Gymnasium in Fellbach ernannt.
 - Das Oberschulamt Karlsruhe hat Studienrat Pfarrer Joachim Kraus an der Eduard-Spranger-Schule in Freudenstadt mit Wirkung vom 2. Mai 2003 zum Oberstudienrat befördert.
- R u p p**
- Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze:
 - Herr Oberkirchenrat Dr. Gerhard Hennig, z. Zt. beurlaubt zur Universität Tübingen, mit Ablauf des 30. September 2003.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2003

- Pfarrer Klaus Hauser, auf der Pfarrstelle Dörzbach, Dek. Künzelsau, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Versehung der Pfarrstelle Allmendingen“, Dek. Blaubeuren, und „Vertretungsaufgaben als Pfarrer beim Dekan in Blaubeuren“, zugeordnet ist;
- Pfarrer i. W. Claus Schumacher, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Triensbach, Dek. Crailsheim, und mit der vertretungsweisen Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Evang. Kirchenbezirk Crailsheim, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Versehung der Pfarrstelle Triensbach, Dek. Crailsheim, und Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Evang. Kirchenbezirk Crailsheim, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. August 2003

- Pfarrer Dr. Joachim Hahn, Pfarrer für Evangelische Religionslehre auf einer Landeskirchlichen Pfarrstelle im Religionsunterricht, auf die Projektpfarrstelle „Synagogengedenkbuch“;

mit Wirkung vom 1. September 2003

- Kirchenverwaltungsamtsrätin Gabriele Dieterich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsoberratsrätin;
- Pfarrer Harald Bähr, auf der Pfarrstelle Sternenfels, Dek. Mühlacker, auf die Pfarrstelle Neusatz-Rotensol, Dek. Neuenbürg;
- Pfarrer Jens Junginger, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau auf der Pfarrstelle an der Versöhnungskirche in Tuttingen, Dek. Tuttingen, auf die Pfarrstelle der Evang. Akademie Bad Boll, Industrie- und Sozialpfarramt Reutlingen;
- Pfarrerin Dorothee Schieber, auf der Pfarrstelle Süd in Rottweil, Dek. Tuttingen, auf die Pfarrstelle Urspring, Dek. Ulm;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2003

- Kirchenrat Dr. Reiner Strunk, Leiter der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf;

mit Wirkung vom 1. Juli 2003

- Pfarrerin Angelica Reiter, auf der Pfarrstelle I an der Michaelskirche in Zuffenhausen, Dek. Zuffenhausen;

mit Ablauf des 31. Juli 2003

- Religionspädagogin Brigitte Boy in Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. September 2003

- Pfarrer Dieter Ergenzinger, auf der Pfarrstelle Bittenfeld, Dek. Waiblingen;
- Pfarrer Otfried Maurer, auf der Pfarrstelle Neuhausen auf den Fildern, Dek. Bernhausen;
- Pfarrer Gerhard Radunz, auf der Pfarrstelle Obertal, Dek. Freudenstadt;

mit Ablauf des 30. September 2003

- Kirchenverwaltungsamtsrat Peter Sanderson bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen, seinem Antrag entsprechend.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 9. August 2003 Pfarrer i. R. Willi Kraschina, früher auf der Pfarrstelle Locherhof, Dek. Sulz;
- am 15. August 2003 Pfarrer i. R. Rudolf Hornikel, früher auf der Pfarrstelle I in Münster, Dek. Bad Cannstatt.

Arbeitsrechtsregelungen

Übernahme von Tarifverträgen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Mai 2003

Aufgrund von § 6 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 und § 3 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 werden der

a) Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder,

b) 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages

c) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende,

d) Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

e) Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt),

f) Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge,

g) Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – K)

– jeweils vom 31. Januar 2003

h) Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – K) vom 12. März 2003

mit folgender Maßgabe übernommen:

1. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter Abschnitt III der KAO fallen, findet § 3 des Vergütungstarifvertrags – Einmalzahlung – keine Anwendung. Außerdem erfolgt bei ihnen die Erhöhung der Stundenvergütungen nach § 6 erst mit Wirkung vom 1. April 2003. Stattdessen richtet sich bei ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2003 die Vergütung nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. April 2003.

2. Ein unmittelbarer Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber innerhalb des in § 7 des Vergütungstarifvertrags Nr. 35 genannten Zeitraums ist auch dann un-

schädlich, wenn dieser in unmittelbarem Anschluss an das beendete Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des Kirchlichen Dienstes im Sinne des § 4 KAO, der katholischen Kirche bzw. einem Mitglied des Deutschen Caritas-Verbandes erfolgt und diese die KAO, eine vergleichbare kirchliche Regelung, die AVR oder den BAT anwenden.

Auf die Erhebung von Einwendungen gemäß § 6 Abs. 3 Unterabs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 wird verzichtet.

Die sich aus den Vergütungstarifverträgen ergebenden Erhöhungen der Vergütungen für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildenden, Praktikanten und Praktikantinnen sowie die sonstigen Änderungen werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekannt gegeben.

Die genannten Tarifverträge werden nachfolgend – siehe Anlagen 1 bis 8 – veröffentlicht:

Anlage 1

a) Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 31. Januar 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und

einerseits

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2 Fortgeltung des Vergütungstarifvertrages Nr. 34

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 30. Juni 2000 gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis IV a und Kr. I bis Kr. XI für die Monate November und Dezember 2002,
- b) III bis I und Kr. XII und Kr. XIII für die Monate November 2002 bis März 2003.

§ 3 Einmalzahlungen

(1) Die Angestellten, die im Monat Februar 2003 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 2. Januar 2003 bereits bestanden hat, erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt 7,5 % der Vergütung (§ 26 BAT) einschließlich der allgemeinen Zulage, höchstens jedoch 185 Euro. Bei der Bemessung der Einmalzahlung ist die Vergütung des Monats Dezember 2002 zu Grunde zu legen. Hat der Angestellte im Monat Dezember 2002 keinen Anspruch oder nur für Teile des Monats Anspruch auf Vergütung gehabt, ist die Vergütung zu Grunde zu legen, die er erhalten hätte, wenn er für den gesamten Monat Dezember 2002 Anspruch auf Vergütung gehabt hätte.

(2) Die Angestellten, die im Monat November 2004 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das im gesamten Monat November 2004 zu demselben Arbeitgeber besteht, erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro.

(3) Für den Höchstsatz der Einmalzahlung nach Absatz 1 und für die Einmalzahlung nach Absatz 2 gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT entsprechend. Für die Einmalzahlung nach Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. November 2004 maßgebend.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind festgelegt für die Zeit

a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV a bzw. vom 1. April bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I in der Anlage 1 a,

b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 in der Anlage 1 b,

c) ab 1. Mai 2004 in der Anlage 1 c.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI a/b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich für die Zeit

a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 aus der Anlage 2 a,

b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 aus der Anlage 2 b,

c) ab 1. Mai 2004 aus der Anlage 2 c.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT) sind festgelegt für die Zeit

a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XI bzw. vom 1. April bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII und Kr. XIII in der Anlage 3 a,

b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 in der Anlage 3 b,

c) ab 1. Mai 2004 in der Anlage 3 c.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich für die Zeit

a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 aus der Anlage 4 a,

b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 aus der Anlage 4 b,

c) ab 1. Mai 2004 aus der Anlage 4 c.

§ 5

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind festgelegt für die Zeit

a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV a und Kr. I bis Kr. XI bzw. vom 1. April bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII in der Anlage 5 a,

- b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 in der Anlage 5 b,
c) ab 1. Mai 2004 in der Anlage 5 c.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	5,11 Euro	25,56 Euro
IX a und Kr. II	5,11 Euro	20,45 Euro
VIII	5,11 Euro	15,34 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

(Die Anlagen 1 a – c bis 5 a - c sind hier nicht abgedruckt. Zu den Anlagen 1 a bis 5 a siehe Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 11. Juli 2003, AZ 25.30 Nr. 469/6. Die Anlagen 1 b, c bis 5 c werden zu gegebener Zeit vom Oberkirchenrat durch Rundschreiben bekannt gegeben.)

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

- a) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV a und Kr. I bis Kr. XI bzw. vom 1. April bis 31. Dezember 2003 für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII

In Vergütungsgruppe	Euro	In Vergütungsgruppe	Euro
X	9,42	Kr. I	10,43
IX b	9,92	Kr. II	10,92
IX a	10,11	Kr. III	11,48
VIII	10,50	Kr. IV	12,11
VII	11,18	Kr. V	12,75
VI a/b	11,91	Kr. V a	13,10
V c	12,83	Kr. VI	13,60
V a/b	14,05	Kr. VII	14,60
IV b	15,21	Kr. VIII	15,48
IV a	16,51	Kr. IX	16,43
III	17,95	Kr. X	17,46
II b	18,87	Kr. XI	18,58
II a	19,88	Kr. XII	19,69
I b	21,71	Kr. XIII	21,37
I a	23,59		
I	25,74		

b) vom 1. Januar bis 30. April 2004

In Vergütungsgruppe	Euro	In Vergütungsgruppe	Euro
X	9,51	Kr. I	10,53
IX b	10,02	Kr. II	11,03
IX a	10,21	Kr. III	11,59
VIII	10,60	Kr. IV	12,23
VII	11,29	Kr. V	12,87
VI a/b	12,03	Kr. V a	13,23
V c	12,96	Kr. VI	13,74
V a/b	14,19	Kr. VII	14,75
IV b	15,36	Kr. VIII	15,64
IV a	16,68	Kr. IX	16,60
III	18,13	Kr. X	17,64
II b	19,06	Kr. XI	18,77
II a	20,08	Kr. XII	19,89
I b	21,92	Kr. XIII	21,58
I a	23,83		
I	26,00		

c) ab 1. Mai 2004

In Vergütungsgruppe	Euro	In Vergütungsgruppe	Euro
X	9,61	Kr. I	10,64
IX b	10,12	Kr. II	11,14
IX a	10,31	Kr. III	11,71
VIII	10,71	Kr. IV	12,35
VII	11,40	Kr. V	13,00
VI a/b	12,15	Kr. V a	13,36
V c	13,09	Kr. VI	13,87
V a/b	14,33	Kr. VII	14,90
IV b	15,51	Kr. VIII	15,79
IV a	16,85	Kr. IX	16,77
III	18,31	Kr. X	17,82
II b	19,25	Kr. XI	18,95
II a	20,28	Kr. XII	20,09
I b	22,14	Kr. XIII	21,80
I a	24,07		
I	26,26		

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-0 oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8
In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 3 bis 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2005, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 2

**b) 78. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages**

vom 31. Januar 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro vom 30. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In § 27 Abschn. A Fassung für die Bereiche des Bundes und der TdL wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Anstelle der Grundvergütung aus der Lebensaltersstufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe gezahlt.“

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 2 zustehenden Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe.“

b) In § 27 Abschn. A Fassung für den Bereich der VKA wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der

Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Angestellte höher- oder herabgruppiert wird.“

c) In § 27 Abschn. B wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit gerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.“

3. § 36 wird wie folgt geändert: **(hier nicht abgedruckt, weil § 36 Abs. 1 nicht in KAO übernommen)**

4. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Unterabs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gründen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Worte „oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.

b) In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 wird Buchstabe a unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

5. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 36 Abs. 1) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“

(Nr. 6 – 13 hier nicht abgedruckt, weil nicht in KAO übernommen)

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlage 3

**c) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22
für Auszubildende**

vom 31. Januar 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und
andererseits

wird gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 Folgendes vereinbart:

§ 1
Ausbildungsvergütungen
für die Monate November und Dezember 2002

Für die Monate November und Dezember 2002 gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 21 für Auszubildende vom 30. Juni 2000.

§ 2
Einmalzahlungen

(1) Die Auszubildenden erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003.

(2) Die Auszubildenden erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 Euro der Betrag von 30 Euro tritt.

§ 3
Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003	
im ersten Ausbildungsjahr	605,18 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	653,02 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	696,92 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	757,83 Euro,
b) vom 1. Januar bis 30. April 2004	
im ersten Ausbildungsjahr	611,23 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	659,55 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	703,89 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	765,41 Euro,
c) vom 1. Mai 2004 an	
im ersten Ausbildungsjahr	617,34 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 Euro.

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gewährt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb/§ 23 BMT-G beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gezahlt werden.

§ 5

Unterkunft und Verpflegung

A. Für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

- | | |
|--|-----------------|
| a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 | um 134,86 Euro, |
| b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 | um 136,21 Euro, |
| c) vom 1. Mai 2004 an | um 137,57 Euro |
- gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

- | | |
|--|----------------|
| a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 | um 34,62 Euro, |
| b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 | um 34,97 Euro, |
| c) vom 1. Mai 2004 an | um 35,32 Euro |
- gekürzt.

(3) Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

- | | |
|--|-----------------|
| a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 | um 100,24 Euro, |
| b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 | um 101,24 Euro, |
| c) vom 1. Mai 2004 an | um 102,25 Euro |
- gekürzt.

B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTArb, den BMT-G, den BAT-0, den MTArb-0, den BMT-G-0 oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 bis 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2005, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 4

d) Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 31. Januar 2003 **zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und einerseits

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Manteltarifvertrages für Auszubildende

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 30. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Tarifvertrages wird die Kurzbezeichnung „(Mantel-TV Azubi)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden dem Buchstaben b die Wörter „es sei denn, dass die Arbeiter der ausbildenden Verwaltung oder des ausbildenden Betriebes unter einen der in Absatz 1 Buchst. b genannten Tarifverträge fallen,“ angefügt.
 - b) Die Protokollnotizen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollnotizen“ durch das Wort „Protokollnotiz“ ersetzt.
 - bb) Die Nummernbezeichnung „1.“ sowie die Protokollnotiz Nr. 2 werden gestrichen.
3. § 6 a wird gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „am 15.“ durch die Wörter „am letzten Tag“ ersetzt.

b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1:

Die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.“

5. Die Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.

6. In § 23 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Datum „31. Oktober 2002“ durch das Datum „31. Januar 2005“ ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 31. Oktober 2002 in Kraft.

Anlage 5

e) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 12
vom 31. Januar 2003
zum Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der
Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

und

einerseits

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung
des § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 11 vom 30. Juni 2000 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Einmalzahlungen

(1) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung höchstens 65 Euro beträgt.

(2) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 Euro der Betrag von 30 Euro tritt.

§ 3
Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. Juni 2000 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich

a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003:

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratetenzuschlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1365,71	66,28
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1160,76	63,14
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1108,96	63,14

b) vom 1. Januar bis 30. April 2004:

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratetenzuschlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1379,37	66,94
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1172,37	63,78
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1120,05	63,78

c) vom 1. Mai 2004 an:

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratetenzuschlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1393,16	67,60
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1184,09	64,42
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1131,25	64,42“

2. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

3. In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 4,“ gestrichen.

§ 4
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-0 oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlage 6

**f) Tarifvertrag
vom 31. Januar 2003
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973, dieser zuletzt geändert durch § 2 Abs. 5 des Euro-TV vom 30. Oktober 2001,
2. Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, dieser zuletzt geändert durch § 2 Abs. 6 des Euro-TV vom 30. Oktober 2001,
3. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
5. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,

7. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,

8. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen, wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 13. Juni 2000“ durch die Worte „, am 13. Juni 2000 und am 9. Januar 2003“ und

aa) in dem unter Nr. 1 bezeichneten Tarifvertrag die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“ durch die Worte „vom 1. Januar bzw. für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII vom 1. April bis 31. Dezember 2003 83,79 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 82,96 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v. H.“,

bb) in den unter Nrn. 2 und 3 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“ durch die Worte „vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 83,79 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 82,96 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v. H.“,

cc) in den unter Nrn. 4 und 5 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 v. H. und vom 1. September 2001 an 86,91 v. H.“ durch die Worte „vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 84,87 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 84,03 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 83,20 v. H.“,

dd) in den unter Nrn. 6, 7 und 8 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“ durch die Worte „vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 83,79 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 82,96 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v. H.“

ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlage 7

g) Änderungsstarifvertrag Nr. 1
vom 31. Januar 2003
zum Tarifvertrag über die betriebliche
Altersversorgung der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des ATV

Der Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – vom 1. März 2002 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 37 die Angabe „§ 37 a Sonderregelungen für das Tarifgebiet Ost“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „die Pflichtversicherung,“ die Worte „einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrags nach § 37 a Abs. 2“ eingefügt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „aus § 37“ die Worte „oder § 37 a“ eingefügt.
4. In § 18 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „soweit sich aus § 37 a nichts anderes ergibt.“
5. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a
Sonderregelungen für das Tarifgebiet Ost“

(hier nicht abgedruckt, weil nicht für KAO zutreffend)

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Gemeinsame Niederschriftserklärung zu § 37 a Abs. 1 ATV:

(hier nicht abgedruckt, weil nicht für KAO zutreffend)

Anlage 8

h) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2
vom 12. März 2003
zum Tarifvertrag über die betriebliche
Altersversorgung der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 31. Januar 2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:

„§ 39 Sonderregelungen für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden“ durch die Worte „die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können,“ ersetzt und nach dem Wort „Antrag“ die Worte „vom Arbeitgeber“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 26“ durch die Bezeichnung „§ 26 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 wird die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt und die Worte „ohne Arbeitsentgelt“ werden gestrichen.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt; Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt. ³Bestehen mehrere Zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“

4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „prozentualer Bemessungssatz“ durch die Worte „(der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI)“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 als Unterabsatz eingefügt:

„⁶Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalls berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte – ohne Bonuspunkte nach § 19 – aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 9 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“

b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 als Unterabsatz angefügt:

„³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 5) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.“

b) In Absatz 5 werden nach den Worten „Rente wegen voller Erwerbsminderung“ die Worte „bzw. wegen Alters als Vollrente“ eingefügt.

7. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist – unter Berücksichtigung des Satzes 1 – Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 TV ATZ zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.“

8. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in Folge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben, sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 2.“

9. Dem § 22 Abs. 2 Satz 1 wird die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Darüber hinaus kann die Abfindung der Betriebsrente ermöglicht werden, wenn die Kosten der Übermittlung der Betriebsrenten unverhältnismäßig hoch sind.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In § 26 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „als Höherversicherung“ gestrichen,

b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„*Protokollnotiz zu Absatz 1:*

Arbeiterinnen/Arbeiter, die nach Satz 3 der Anlage 2 bei der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B versichert bleiben und die sonst bei der VBL pflichtversichert wären, können die freiwillige Versicherung bei der VBL entsprechend § 26 durchführen.“

11. Dem § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rentenberechtigte entsprechend, deren Rente aus der Zusatzversorgung am 1. Januar 2002 beginnt.“

12. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „und 4“ durch die Worte „bis 5“ ersetzt.

13. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Satz 1 werden“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren“ eingefügt sowie folgender Satz 3 angefügt: „³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 19 Abs. 1 nicht statt.“

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Worten „am 31. Dezember 2001“ die Worte „das 52. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für bei der VBL versicherte Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist (§ 76 Abs. 4 Satz 3 VBL-Satzung a. F.) oder die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben; gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

b) ¹Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge

vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 7 Abs. 3 zu erhöhen.“

c) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie

b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. ²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 19 als soziale Komponente im Sinne des § 9.“

15. § 37 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „deren Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem für das Tarifgebiet Ost geltenden Tarifvertrag bemisst und“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Zuschuss nach § 25 Abs. 1 Satz 4 wird für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost um den Betrag gemindert, der sich ohne die Befreiung von der Pflichtversicherung als Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 ergeben würde.“

16. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39
Sonderregelungen für das
Zusatzversorgungspflichtige Entgelt

(1) Für den Bereich des Bundes und der TdL gilt für pflichtversicherte Beschäftigte und in den Fällen des § 2 Abs. 2 Folgendes: Soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT bzw. BAT-0 – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – übersteigt, hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, für die dem Grunde nach keine zusätzliche Umlage nach Absatz 2 zu entrichten ist, ab 1. Januar 2002 im Rahmen der freiwilligen Versicherung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 einen Beitrag von acht v. H. des übersteigenden Betrages an die Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlen.

(2) ¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 29 Abs. 4 VBL-Satzung a. F. gezahlt wurde, gilt Folgendes: Soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-0 (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – übersteigt, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage in Höhe von neun v. H. des übersteigenden Betrages vom Arbeitgeber zu zahlen. ²Die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.

Protokollnotiz:

Bei Beschäftigten im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgeblich ist, sind bei Erhebung des Beitrags nach Absatz 1 und der zusätzlichen Umlage nach Absatz 2 die jeweiligen Beträge für das Tarifgebiet West zu berücksichtigen.“

17. In Anlage 1 Satz 1 Nr. 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Tarifvertragsbezeichnung angefügt:

„20. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen.“

18. In Anlage 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(West bzw. Ost)“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 15 mit Wirkung vom 1. Januar 2003, § 1 Nr. 6 Buchst. a und Nr. 18 am 1. Juli 2003 und die Protokollnotiz zu § 39 am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Soweit eine Befreiung von der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 2 vor dem 31. März 2003 vorgenommen wurde, hat es in den Fällen, in denen die Wartezeit wegen der Dauer der Befristung erfüllt werden kann, damit sein Bewenden.

II. Gemeinsame Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien

Entsprechend Nr. 2 der Niederschrift über den Abschluss der Tarifverhandlungen zur Zukunft der Zusatzversorgung vom 1. März 2002 erklären die Tarifvertragsparteien Folgendes:

1. Im Zusammenhang mit den Änderungen zu § 33 sind weitere Fallkonstellationen umfassend erörtert worden. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass kein weiterer Änderungsbedarf besteht.

2. Für die Waldarbeiter wird eine dem § 19 Abs. 1 Satz 7 ATV/ATV-K entsprechende Regelung im ATV-W angestrebt.

3. Die Abfindung nach § 22 Abs. 2 ATV/ATV-K ist während des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente nur auf Antrag der/des Rentenberechtigten zulässig.

4. Soweit eine Nachversicherung sog. unterhältig Teilzeitbeschäftigter bisher nicht erfolgt ist, soll diese nunmehr zeitnah nachgeholt werden.

5. Die Zusatzversorgungseinrichtungen haben nach § 26 Abs. 3 Satz 1 ATV/ATV-K eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell anzubieten.

6. Bei Berechnung der Startgutschriften erfolgt eine ausschließlich stichtagsbezogene Berücksichtigung des Familienstandes zum 31. Dezember 2001, auf deren Basis eine Differenzierung nach Steuerklasse III/0 bzw. I/0 erfolgt; ein späterer Wechsel der berücksichtigten Steuerklasse ist ausgeschlossen.

7. In den Fällen des § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K erfolgt bei Berechnung des anzurechnenden Bezuges eine Rechtskreistrennung (Ost/West) bei der Frage der zu berücksichtigenden Beitragsbemessungsgrenze. Dies gilt auch für die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 41 Abs. 2 c VBL-Satzung a. F.).

8. Die noch erreichbare Betriebsrente nach § 33 Abs. 2 Satz 2 ATV/ATV-K ist unter Berücksichtigung der sich nach § 38 ATV-K, § 39 Abs. 1 bzw. 2 ATV ggf. noch ergebenden Betriebsrente zu berechnen.

9. Auch in den Fällen des Vorruhestandes erfolgt die Hochrechnung der Anwartschaft entsprechend § 33 Abs. 3 ATV/ATV-K nicht auf das vollendete 63. Lebensjahr, sondern auf den voraussichtlichen Rentenbeginn.

10. Die Tarifvertragsparteien gehen weiterhin davon aus, dass die im Altersvorsorgeplan 2001 bzw. ATV/ATV-K gefundenen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschrift inklusive der Übergangsregelungen zur Anwendung des § 44 a VBL-Satzung a. F. (ausschließlich im § 33 Abs. 2, 3 und 3 a) rechtmäßig sind.

III. Weitere Änderungen:

Änderung des ATV-K

Entsprechende Änderungen wie im ATV

Änderung des BAT (und ggf. in den übrigen Mantel-TVen)

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 a = TV Wasserwirtschaft NRW
2. In § 44 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 wird das Wort „Versorgungsrente“ durch das Wort „Betriebsrente“ ersetzt.
3. In § 62 Abs. 2 Buchst. h werden die Worte „Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist“ durch die Worte „Betriebsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird“ ersetzt.
4. In Nr. 12 Ziffer 3 Satz 3 der SR 2 d wird das Wort „Versorgungsrente“ durch das Wort „Betriebsrente“ ersetzt.

Änderung des TV ATZ

Die Protokollerklärung zu § 9 Abs. 2 Buchst. a wird aufgehoben.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)